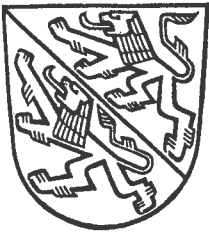


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 15. Feb. 1966

Nr. 331

Betr.: Quartierplanung Burggraben, Kreuzlingen.

Am 20. Oktober 1964 genehmigte der Stadtrat von Kreuzlingen einen vom Ingenieurbüro Keller, Kreuzlingen, ausgearbeiteten Quartierplan "Brugggraben" zur Erschliessung des grossen Baugebietes zwischen Remlabergstrasse, Langhaldenstrasse und Beemerstrasse. Am 25. März 1965 wurde dieser Plan vom Gemeinderat genehmigt. Es gab hierauf zahlreiche Einsprachen, von denen der Stadtrat alle bis auf zwei auf dem Verhandlungswege erledigen konnte. Eine Einsprache der Erben Weisser wurde nach Ablehnung der Beschwerde durch den Stadtrat fristgerecht dem Regierungsrat eingereicht. Einsprachen des inzwischen verstorbenen F. Weideli Senior und M. Weideli wurde vom Stadtrat Kreuzlingen in der Art Rechnung getragen, dass er einen Vermittlungsvorschlag ausarbeiten liess. Dieser wurde von M. Weideli mit Schreiben vom 11. November 1965 abgelehnt. Der Stadtrat von Kreuzlingen wies mit je einem Schreiben vom 18. Januar 1966 an Herrn M. Weideli wie an die Erbgemeinschaft Weideli darauf hin, dass er die Einsprachen ablehne, nach wie vor aber bereit sei, auf den Vermittlungsvorschlag einzutreten. Innert der 14-tägigen Frist wurde sowohl von Herrn M. Weideli wie von der Erbgemeinschaft Weideli keine Beschwerde an den Regierungsrat eingereicht. Am 28. Januar 1966 ersuchte der Stadtrat von Kreuzlingen den Regierungsrat um Genehmigung des Quartierplans Burggraben.

arbeitet. Er dient den Interessen der Allgemeinheit ebenso gut wie der ursprüngliche Quartierplan, ermöglicht aber eine Lösung, die für die Liegenschaft Weideli günstiger ist. Nach mündlicher Verhandlung mit Herrn Weideli und mit den Stadtbehörden kann dem Vermittlungsvorschlag der Vorzug gegeben werden. Weil dadurch aber auch die Interessen anderer Grundbesitzer berührt werden, ist, sofern die "Variante für den Bereich der Liegenschaft Weideli", gemäss den beiliegenden Plänen, rechtmässig werden soll, dieser Teil des Quartierplans nochmals aufzulegen, vom Stadtrat und Gemeinderat zu beschliessen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan Bargeraben wird genehmigt.
2. Die Beschwerde von Herrn W. Weissner, i.A. der Erben Weissner, wird abgewiesen; die Beschwerdeführer zahlen eine Beschlussexte von 15.- Franken.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat von Kreuzlingen unter Beilage von zwei Quartierplänen mit Genehmigungsvermerk und zwei Vermittlungsvorschlägen "Weideli";
 - Herrn W. Weissner, Vertreter der Erben Weissner, Langhaldenstr. 24, Kreuzlingen;
 - Herrn Max Weideli und F. Weidelis Erben, Blumenweg 6, Kreuzlingen;
 - Strassen- und Baudepartement;
 - Tiefbauamt;
 - Hochbauamt
 - Wasservirtschaftsamt;
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Quartierplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten.



Vize-
Der Präsident des Regierungsrates: Der Staatssekretär:

gez. Schümperli

gez. Fisch